

spricht die Regelung des Schuldgrundsatzes im § 5 Abs. 1 StGB, in dem es heißt:

„Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.“

In der sozialistischen Ordnung der DDR hat jeder die Möglichkeit zu gesetzmäßigem Verhalten, niemand ist auf sich allein angewiesen. Wer diese Möglichkeiten der optimalen Entwicklung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Gestaltung eines glücklichen Lebens jedoch negiert, indem er Straftaten begeht, muß sich dafür verantworten. Die Gesellschaft unter Führung ihres Staates, der diese Möglichkeiten der Entwicklung jedem Bürger bietet, hat das zutiefst moralische Recht und zugleich die Pflicht, diese Verantwortung zu realisieren. Unsere sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung hat zugleich die Verantwortung aller Organe und Bürger für die Verhütung von Straftaten im Art. 3 StGB grundrechtlich verankert. Diese wechselseitige Verantwortung kennzeichnet den wahrhaft humanistischen Charakter unserer Ordnung. Im Strafverfahren geht es um die Prüfung, Feststellung und Realisierung sowohl der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers als auch um die Realisierung der Verantwortung der Gesellschaft für die positive Entwicklung ihrer Mitglieder. So verstanden und durchgeführt, bewirkt das sozialistische Strafverfahren progressive Veränderungen der gesellschaftlichen Realität und rückt sich nicht auf eine formale Wiederherstellung der verletzten Gesetzlichkeit.

Da Gegenstand des Strafverfahrens die Aufklärung von Straftaten ist, muß die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Hauptanliegen des Strafverfahrens bezeichnet werden. Das sozialistische Strafverfahren kann als eine Form staatlicher Führungstätigkeit seine Funktion bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität nur lösen, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit in ihren Grundlagen und Zielen erkannt wird. Das Strafrecht generell und die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit speziell sind auf die Führung der Menschen zu bewußt gesellschaftlichem Handeln gerichtet. Bei der zunehmenden Stärke der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der wachsenden Festigkeit der sozialistischen Menschengemeinschaft und der Struktur der Kriminalität in der DDR werden das Strafverfahrensrecht wie das Strafrecht durch ihren erzieherischen Charakter gekennzeichnet. Der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung wird primär mit der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben gewährleistet. Verfehlt wäre es jedoch unter den Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik, unter Berücksichtigung der internationalen Klassenkampfsituation und der Struktur der Kriminalität, d. h. insbesondere bei der Existenz schwerer Verbrechen, die nicht zuletzt aus der unmittelbaren Konfrontation mit dem westdeutschen aggressiven imperialistischen Regime erwachsen, nur den Erziehungsaspekt zu sehen. Verbrechen gegen den sozialistischen Staat und seine Bürger vor allem schließen eine Reduzierung des Schutzes auf die Erziehung aus. Schutz und Erziehung sind bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit selbständige und wechselseitig bedingte Größen. Die entsprechend der Differenziertheit der Kriminalität